

GEMEINSAMER BERICHT
DES VORSTANDS DER DELTICOM AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TYRESNET GMBH ENTSPRECHEND § 293A DES AKTIENGESETZES ÜBER DEN BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER DELTICOM AG UND DER TYRESNET GMBH

1. VORBEMERKUNG

Die Delticom AG als Organträger und die TyresNet GmbH als Organgesellschaft haben am heutigen Tag, dem 20.03.2018, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("**BEAV**") im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abgeschlossen, der diesem Bericht in Kopie als **Anlage** beigefügt ist. Der BEAV wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TyresNet GmbH und erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister für die TyresNet GmbH wirksam.

Entsprechend § 293a des Aktiengesetzes erstattet hiermit der Vorstand der Delticom AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der TyresNet GmbH zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss des BEAV sowie der BEAV selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSSE, UNTERNEHMENSGEGENSTAND UND ERTRAGSLAGE DER PARTEIEN DES BEAV

2.1 Delticom AG

Die Delticom AG hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 12.463.331 und ist eingeteilt in 12.463.331 auf den Namen lautende Stückaktien. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigt die Delticom AG etwa 121 Mitarbeiter. Die Delticom AG ist ein börsennotiertes Unternehmen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche. Insbesondere gehören dazu die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, von Handels- und Franchisesystemen und Handelsketten sowie der Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen. Die Delticom-Gruppe ist Europas führender Reifenhändler im Internet und betreibt über 300 Onlineshops in 41 Ländern, darunter ReifenDirekt (in Deutschland, Österreich und der Schweiz), mytyres.co.uk in Großbritannien, 123pneus.fr in Frankreich und Gommadiretto.it in Italien. Neben Reifen für Pkw, Motorräder, Lkw und Busse umfasst die Produktpalette auch Komplettträder, Motoröl und Pkw-Ersatzteile und –Zubehör, sowie seit Februar 2016 ausgewählte Bereiche des Onlinehandels mit Lebensmitteln (eFood). Darüber hinaus ist die Delticom-Gruppe auch im Bereich Onlinehandel mit Gebrauchtwagen in Frankreich tätig. Die Delticom AG ist die Muttergesellschaft der Delticom-Gruppe.

Mitglieder des Vorstands der Delticom AG sind: Susann Dörsel-Müller, Thierry Delesalle Dr. Andreas Prüfer und Philip von Grolman.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Delticom AG sind: Rainer Binder (Vorsitzender), Michael Thöne-Flöge (stellv. Vorsitzender) und Alan Revie.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Delticom AG stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 5.201.020,73, im Geschäftsjahr 2016 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 9.465.438,48 und im Geschäftsjahr 2015 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.606.940,86 ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Umsatzerlöse EUR 769.621.179,67, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 21.960.451,43, die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.143.525,51 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 23.392,28. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 643.822.802,86, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 7.133.677,56 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 123.660.328,27.

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die Umsatzerlöse EUR 796.098.280,20, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 4.412.519,45, die Erträge aus Beteiligungen EUR 3.342.083,22 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 61.627,50. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 650.418.196,49, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.359.162,23 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 114.843.918,47.

Im Geschäftsjahr 2017 betragen die Umsatzerlöse EUR 862.770.530,11, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 2.669.738,83, die Erträge aus Beteiligungen EUR 1.413.721,87 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 277.483,58. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen in Höhe von EUR 725.333.070,84, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.453.985,30 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 116.998.786,91.

2.2 TyresNet GmbH

Die TyresNet GmbH hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221425 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500.000. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschäftigt die TyresNet GmbH 0 Mitarbeiter.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche, insbesondere die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen sowie Vermarktung und Werbung handelbarer Produkte und Dienstleistungen und Mediaeinkauf von Werbung hierfür.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Thierry Delesalle sowie Herr Clément Plez.

Die TyresNet GmbH wurde am 02.07.2015 errichtet und am 20.08.2015 in das Handelsregister eingetragen (Amtsgericht Cottbus, HRB 12194 CB). Gründungsgesellschafter waren die Delticom AG und die Maer-Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) i.G. Am 16.10.2015 wurde der Sitz der TyresNet GmbH von Schönefeld nach München verlegt. Seit dieser Sitzverlegung ist die TyresNet GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221425 eingetragen. Die Delticom AG hat sodann am 05.04.2017 alle Geschäftsanteile an der TyresNet GmbH erworben.

Bei der TyresNet GmbH handelt es sich um ein Unternehmen, welches im Rahmen des oben genannten Unternehmensgegenstands unternehmerisch tätig ist. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Vertrieb von Reifen und Autoteilen über das Internet, sowie den Betrieb von zugehörigen Handelsplattformen europaweit.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TyresNet GmbH stellt sich wie folgt dar:

Bei der TyresNet GmbH betragen im Geschäftsjahr 2017 die Umsatzerlöse EUR 833.866,95, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 56,28, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 4.000,04. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 322.784,54.

Im Geschäftsjahr 2016 betragen die Umsatzerlöse EUR 444.500,69, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 24,78, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 1.710,11. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 377.044,24.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Umsatzerlöse EUR 143.676,72, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 15.227,15, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 0 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 71.767,05. Da die Gesellschaft erst im Laufe des Jahres 2015 gegründet wurde und das Geschäftsjahr 2015 somit ein Rumpfgeschäftsjahr war, besitzen die Angaben für dieses Geschäftsjahr nur eingeschränkte Aussagekraft.

3. **RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEAV**

Für den Abschluss und die Durchführung des BEAV sprechen betreffend die beherrschungsvertragliche Komponente sowohl gesellschaftsrechtliche als auch steuerliche Gründe.

Auf Grundlage des beherrschungsvertraglichen Teils ist es dem Vorstand der Delticom AG möglich, der Geschäftsführung der TyresNet GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der Delticom AG und der TyresNet GmbH sicherzustellen. Das bereits bestehende Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist gesetzlich nicht geregelt. Das beherrschungsvertragliche Weisungsrecht stellt daher eine sicherere und klarere Rechtsgrundlage dar.

In steuerrechtlicher Sicht stellt der beherrschungsvertragliche Teil die für eine umsatzsteuerliche Organschaft – neben der vorliegenden finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung – notwendige organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (TyresNet GmbH) in den Organträger (Delticom AG) unabhängig von der personellen Besetzung der Geschäftsleitungsgremien sicher (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Die Erfüllung aller Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft führt automatisch zu einer Behandlung der im Inland belegenen Unternehmensteile des Organträgers und der Organgesellschaft als ein umsatzsteuerliches Unternehmen. Da die organisatorische Eingliederung durch Beherrschungsvertrag erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründet wird (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses), tritt die Wirkung der umsatzsteuerlichen Organschaft vorliegend ebenfalls ab dem Tag der Handelsregistereintragung ein. Die Or-

Organgesellschaft ist für Umsatzsteuerzwecke unselbständiger Teil des Organträgers mit der Folge, dass nur ein den gesamten Organkreis umfassendes Unternehmen besteht und daher grundsätzlich alle Umsätze, die die Organgesellschaft mit Dritten tätigt, dem Organträger zugerechnet werden. Darüber hinaus stellen alle Lieferungen oder sonstigen Leistungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze dar.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben schließlich ertragsteuerliche Vorteile. Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (sog. ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Delticom AG als Organträger und der TyresNet GmbH als Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft dem Organträger steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und des Organträgers eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen des Organträgers und der Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträger und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten. Darüber hinaus hat die ertragsteuerliche Organschaft die vorteilhafte Folge, dass etwaige Gewinnabführungen der Organgesellschaft auf Ebene des Organträgers – anders als Dividenden im Falle eines fehlenden Ergebnisabführungsvertrags – keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene des Organträgers auslösen und auch kein Kapitalertragsteuerabzug zu erfolgen hat. Zwar ist die entsprechende Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer der Organträgerin anrechenbar; es kommt jedoch üblicherweise zu einer Zeitverzögerung und damit zu Liquiditätsnachteilen.

Der Abschluss und die Durchführung des BEAV haben ferner zur Folge, dass für alle Steuerarten, für die eine Organschaft besteht (hier: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer), die Organgesellschaft (TyresNet GmbH) für die Steuerschulden des Organträgers (Delticom AG) haftet (vgl. § 73 der Abgabenordnung). Die Haftung betrifft grundsätzlich auch solche Steuerbeträge, die nicht aus den Ergebnissen der jeweiligen Organgesellschaft selbst resultieren (sondern z.B. vom Organträger selbst oder von dritten Organgesellschaften).

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Delticom AG aus dem BEAV keine besonderen Folgen, vor allem, weil Ausgleichs- und Abfindungszahlungen mangels außenstehender Gesellschafter bei der TyresNet GmbH von der Delticom AG nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftiger Alternative zum Abschluss des BEAV zwischen der Delticom AG und der TyresNet GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, gibt es nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine Zurechnung des Einkommens der TyresNet GmbH zur Delticom AG erreicht werden. Umstrukturierungen mit dem Ziel einer steuerlichen Ergebniskonsolidierung wären aufwendiger. Insbesondere eine Verschmelzung der TyresNet GmbH auf die Delticom AG ist nicht gewünscht, weil die TyresNet GmbH dadurch ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

4. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der BEAV enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 Ziffer 1

TyresNet GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Delticom AG, mit der Folge, dass die Delticom AG berechtigt ist, der Geschäftsführung der TyresNet GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Im Rahmen des Weisungsrechts können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auch Weisungen erteilt werden, die für die TyresNet GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Delticom AG oder der mit der Delticom AG und der TyresNet GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der TyresNet GmbH hat diese Weisungen im von § 308 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgegebenen Rahmen zu beachten. Die Weisung, den BEAV zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, darf aufgrund des BEAV wegen § 299 des Aktiengesetzes jedoch nicht erteilt werden.

Durch diese Regelung erfolgen die für einen Beherrschungsvertrag wesentliche Übertragung der Leitungsbefugnis und die Einräumung eines Weisungsrechts an das herrschende Unternehmen. Es handelt sich daher um typische Regelungen eines Beherrschungsvertrages.

4.2 Ziffer 2

TyresNet GmbH verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Damit ist die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger normiert.

Maßgeblich für den Umfang der Gewinnabführung ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies ist eine dynamische Verweisung, die sicherstellt, dass der BEAV auch bei einer zukünftigen Änderung des § 301 des Aktiengesetzes immer Regelungen enthält, die mit der dann aktuellen Gesetzeslage in Einklang stehen. Zur Illustration ist insoweit nachfolgend die derzeit aktuelle Gesetzeslage wiedergegeben: Danach ist derzeit, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den Vorschriften des BEAV, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den gemäß § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren Betrag, abzuführen.

Zudem enthält Ziffer 2.6 des BEAV Regelungen zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs, seinem erstmaligen Entstehen und zur Verzinsung ab Fälligkeit: Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig für das ganze Geschäftsjahr, in dem der BEAV wirksam wird, und immer am jeweiligen Bilanzstichtag der TyresNet GmbH. Zu diesem Zeitpunkt wird der Anspruch auch fällig und ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

TyresNet GmbH kann gemäß Ziffer 2.3 des BEAV mit Zustimmung der Delticom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese zuletzt genannte Einschränkung trägt der steuerlichen Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung.

Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des BEAV gebildet werden, sind auf Verlangen der Delticom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Dies basiert auf den in den entsprechend anwendbaren § 301 Satz 2 des Aktiengesetzes und § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten für derart gebildete andere Gewinnrücklagen.

Vor und während der Laufzeit des Vertrags gebildete sonstige Rücklagen, Gewinnrücklagen, die vor der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, sowie ein aus dieser Zeit bestehender Gewinnvortrag dürfen – wie Ziffern 2.4 und 2.5 des BEAV festlegen – weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Regelungen in Ziffer 2 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.3 **Ziffer 3**

Ziffer 3 gewährt der Delticom AG ein umfassendes Informationsrecht durch die Möglichkeit, jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der TyresNet GmbH zu verlangen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen der TyresNet GmbH zu nehmen.

Dieses Informationsrecht dient dazu, dass die Delticom AG ihre nach dem BEAV bestehenden Weisungsbefugnisse effektiv einsetzen kann, indem sie die dazu erforderlichen Informationen erhält.

4.4 **Ziffer 4**

Ziffer 4.1 des BEAV bestimmt, dass für die Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG gegenüber der TyresNet GmbH die Vorschrift des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung findet. Dies ist eine gesetzlich zwingende Folge des Abschlusses eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Hierdurch trägt die Delticom AG das wirtschaftliche Risiko der TyresNet GmbH. Die Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes ist dynamisch ausgestaltet, die Vorschrift findet also in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Damit wird auch den steuerrechtlichen Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung getragen.

Aufgrund der Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes sind nach derzeit geltender Gesetzeslage vor allem folgende gesetzliche Regelungen von Relevanz: Gemäß § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes hat die Delticom AG jeden während der Laufzeit des BEAV bei der TyresNet GmbH sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, ausgeglichen wird. Gemäß § 302 Abs. 3 des Aktiengesetzes kann die TyresNet GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des BEAV in das Handelsregister für die TyresNet GmbH gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Delticom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. § 302 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes enthält weitere formale Anforderungen für einen Verzicht oder Vergleich. Gemäß § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister für die TyresNet GmbH nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Ziffer 4.2 des BEAV enthält schließlich in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen übliche Regelungen betreffend Entstehen, Fälligkeit und Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs. Danach entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Bilanzstichtag der TyresNet GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Er ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

Die Regelungen in Ziffer 4 des BEAV sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.5 **Ziffer 5**

Gemäß Ziffer 5.1 des BEAV wurde der BEAV unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und der Gesellschafterversammlung der TyresNet GmbH abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der TyresNet GmbH dem BEAV kurzfristig nach der Hauptversammlung der Delticom AG die Zustimmung erteilt, sofern die Hauptversammlung der Delticom AG dem Abschluss des BEAV zustimmt.

Entsprechend § 294 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird zudem bestimmt, dass der BEAV erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister für die TyresNet GmbH wirksam wird.

Gemäß Ziffer 5.2 des BEAV gilt der Vertrag – mit Ausnahme der beherrschungsvertraglichen Komponente – erstmalig ab Beginn des zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahrs der TyresNet GmbH. Betreffend seine beherrschungsvertragliche Komponente gilt er erst ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft – insoweit kann keine Rückwirkung vereinbart werden. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme wird daher voraussichtlich mit Wirkung für die Zeit ab 1. Januar 2018 gelten. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2018 der TyresNet GmbH erreicht werden.

Der BEAV wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren, also sechzig Monaten, ab dem Beginn des Geschäftsjahres der TyresNet GmbH, in dem er im Handelsregister für die TyresNet GmbH eingetragen wird, abgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist er nicht ordentlich kündbar. Fällt das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der TyresNet GmbH, verlängert sich der BEAV automatisch bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres der TyresNet GmbH. Wird der BEAV nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der TyresNet GmbH.

Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von fünf Zeitjahren beruht darauf, dass die durch den BEAV begründete körperschaftsteuerliche Organschaft erst dann ihre steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt hat.

Gemäß Ziffer 5.3 des BEAV berührt dies aber nicht das Recht zur Kündigung des BEAV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Als wichtige Gründe gelten für beide Parteien nach dem BEAV insbesondere eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der TyresNet GmbH durch die Delticom AG, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung nicht mehr vorliegen, eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Delticom AG oder eine formwechselnde Umwandlung (mit Ausnahme des Formwechsels in eine andere Form der Kapitalgesellschaft), Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der TyresNet GmbH sowie sonstige Umstän-

de, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nach deutschem Steuerrecht einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf seiner steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Die wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung orientieren sich an den Regelungen der Finanzverwaltung zu zulässigen wichtigen Gründen in R 14.5 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinie. In diesen Fällen ist eine steuerunschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf seiner Mindestvertragslaufzeit möglich.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die Delticom AG lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der TyresNet GmbH, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind, verpflichtet.

Gemäß Ziffer 5.4 des BEAV bedarf die Kündigung der Schriftform.

Bei Beendigung des Vertrages hat die Delticom AG gemäß Ziffer 5.5 des BEAV den Gläubigern der TyresNet GmbH Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die genaueren Voraussetzungen hierzu ergeben sich aus dem entsprechend anwendbaren § 303 des Aktiengesetzes, weshalb eine dynamische Verweisung auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

4.6 **Ziffer 6**

Ziffer 6 enthält

- eine Bestimmung zur Auslegung des Vertrages in Zweifelsfällen,
- die Klarstellung, dass in Bezug genommene gesetzliche Vorschriften immer in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden sollen,
- die Angabe, dass Änderungen des BEAV – einschließlich der Schriftformklausel – der Schriftform bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt,
- den Hinweis, dass dies nicht in Frage stellt, dass eine Änderung des BEAV aufgrund der entsprechenden Geltung von § 295 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 293 bis 294 des Aktiengesetzes der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und weiterer Formalien bedarf,
- eine übliche salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im BEAV die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des BEAV nicht berühren und die Verpflichtung der Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. eine Lücke durch eine solche Bestimmung zu füllen, die der ursprünglich vereinbarten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten,
- die Bestimmung von Hannover als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sowie
- die Anordnung der Geltung deutschen Rechts für den BEAV.

4.7 **Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Die Delticom AG ist direkt zu 100 % an der TyresNet GmbH beteiligt. Deshalb muss der BEAV weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der TyresNet GmbH entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes vorsehen.

Eine Prüfung des BEAV ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 des Aktiengesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der TyresNet GmbH der Auffassung, dass der BEAV für beide Parteien vorteilhaft ist.

Hannover, den 20.03.2018

Delticom AG

gez. der Vorstand

TyresNet GmbH

gez. die Geschäftsführung